

# Verordnung über die Dozenten der Eidgenössischen Technischen Hochschulen (ETH-Dozentenverordnung)<sup>1)</sup>

vom 16. November 1983 (Stand am 1. Januar 1996)

---

*Der Schweizerische Bundesrat,*

gestützt auf die Artikel 13 Absatz 2 und 39 Absatz 2 des ETH-Gesetzes vom 4. Oktober 1991<sup>2),3)</sup>

*verordnet:*

## 1. Abschnitt: Allgemeine Bestimmungen

### Art. 1<sup>3)</sup> Dozenten

Dozenten sind Professoren, Maîtres d'enseignement et de recherche, Privatdozenten und Lehrbeauftragte.

### Art. 2 Professoren

<sup>1)</sup> Professoren sind die ordentlichen Professoren, die ausserordentlichen Professoren und die Assistenzprofessoren.

<sup>2)</sup> Für die öffentlichrechtliche Anstellung der Professoren gelten die Artikel 6, 21, 22, 37, 47, 55 und 56 der Beamtenordnung (1) vom 10. November 1959<sup>4)</sup> sinngemäss.<sup>5)</sup>

<sup>3)</sup> Für die privatrechtliche Anstellung der Professoren gilt das Arbeitsvertragsrecht des Obligationenrechts<sup>6)</sup>. Im Arbeitsvertrag sind diejenigen Bestimmungen der Dozentenverordnung und der Beamtenordnung (1) vom 10. November 1959 aufzuführen, die auch für privatrechtlich angestellte Professoren gelten.<sup>7)</sup>

### Art. 2a<sup>8)</sup> Maîtres d'enseignement et de recherche

Als Maître d'enseignement et de recherche kann angestellt werden, wer ein Hochschuldiplom oder einen gleichwertigen Ausweis besitzt und die Eignung zur Leitung von Arbeiten von hohem wissenschaftlichem Niveau und/oder ausserordentliche pädagogische Fähigkeiten unter Beweis gestellt hat.

AS 1983 1641

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS 1995 586).

<sup>2)</sup> SR 414.110

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 16. Aug. 1995, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS 1995 3865).

<sup>4)</sup> SR 172.221.101

<sup>5)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS 1993 837).

<sup>6)</sup> SR 220

<sup>7)</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS 1993 837).

<sup>8)</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Aug. 1995, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS 1995 3865).

**Art. 3** Privatdozenten und Lehrbeauftragte

Mit den Privatdozenten und Lehrbeauftragten besteht hinsichtlich ihres Lehrauftrages kein Anstellungsverhältnis.

**Art. 3a<sup>1)</sup>** Versicherbarkeit der Privatdozenten, Lehrbeauftragten und Gastdozenten  
Von der obligatorischen Versicherung nach dem Bundesgesetz vom 25. Juni 1982<sup>2)</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge ausgeschlossen und nicht in die Eidgenössische Versicherungskasse aufgenommen werden die Privatdozenten, Lehrbeauftragten und Gastdozenten hinsichtlich der ihnen gewährten Entschädigung für Lehrverpflichtungen.

**2. Abschnitt: Professoren****Art. 4<sup>3)</sup>** Wahlverfahren

<sup>1</sup> Der ETH-Rat wählt die Professoren auf Antrag des Präsidenten der entsprechenden ETH.

<sup>2</sup> Der Präsident der ETH stellt zu allen Teilen des Wahlbeschlusses Antrag. Er legt seinem Antrag einen Bericht über das Auswahlverfahren und ein Gutachten über den Kandidaten bei.

<sup>3</sup> Für die Vorbereitung der Wahl setzt der Präsident der ETH in der Regel eine Wahlvorbereitungskommission ein. Ausnahmsweise kann er einen Wahlantrag auf dem Berufungsweg vorbereiten.

<sup>4</sup> Die Wahlurkunde des ETH-Rates bezeichnet das Lehr- und das Forschungsgebiet sowie den Umfang der Lehrverpflichtung und die Anfangsbezüge.

**Art. 5<sup>3)</sup>** Amtsdauer

<sup>1</sup> Ordentliche und ausserordentliche Professoren werden in der Regel erstmals für drei Jahre gewählt. Die Wiederwahl erfolgt jeweils für sechs Jahre.

<sup>2</sup> Assistenzprofessoren werden für drei Jahre gewählt und können nur einmal wiedergewählt werden.

<sup>3</sup> Beabsichtigt der Präsident der ETH, einen Professor nicht zur Wiederwahl vorzuschlagen, so informiert er den Betroffenen wenn möglich ein Jahr vor dem Ablauf der Amtsdauer.

**Art. 6** Aufgaben

<sup>1</sup> Die Professoren sind verpflichtet, in ihrem Lehrgebiet Unterricht zu erteilen.

<sup>2</sup> Zum Unterricht zählen Vorlesungen, Übungen und Praktika sowie Repetitorien, Seminarien, Exkursionen usw.

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 22. Dez. 1993 (AS **1994** 295).

<sup>2)</sup> SR **831.40**

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS **1993** 837).

<sup>3</sup> Die Professoren nehmen die vorgeschriebenen Prüfungen ab und beurteilen die in ihrem Lehr- und Forschungsgebiet eingereichten wissenschaftlichen Arbeiten, wie Diplomarbeiten, Promotionsarbeiten und Habilitationsschriften.

<sup>4</sup> Sie fördern ihr Lehrgebiet durch eigene Forschungen.

<sup>5</sup> Der Präsident der ETH legt im Einvernehmen mit dem betroffenen Professor und nach Anhören der betroffenen Unterrichts- und Forschungseinheiten das Lehr- und Forschungsgebiet im einzelnen fest.<sup>1)</sup>

<sup>6</sup> Die zuständigen Organe der ETH regeln das Unterrichtsprogramm im einzelnen aufgrund der Vorschläge des Professors.

<sup>7</sup> Die ordentlichen und ausserordentlichen Professoren können beim Präsidenten ihrer ETH um Freisemester nachsuchen.

#### **Art. 7** Übernahme zusätzlicher Verpflichtungen

<sup>1</sup> Für die Übernahme von Lehrverpflichtungen ausserhalb der eigenen ETH und für die Mitgliedschaft in Verwaltungsräten oder Geschäftsleitungen von Unternehmen ist die Bewilligung des Präsidenten der ETH einzuholen.<sup>1)</sup> Sie kann erteilt werden, wenn keine Interessen der ETH entgegenstehen.

<sup>2</sup> Der Professor kann mit persönlichen Mitteln Privatarbeiten, wie Gutachten, ausführen, sofern sie seine Pflichten als Professor nicht beeinträchtigen. Für umfangreichere Arbeiten holt er die Bewilligung des Präsidenten seiner ETH ein.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Für die Übernahme von Forschungsaufträgen aus der Bundesverwaltung durch Professoren gelten die Bestimmungen der Verordnung vom 1. Oktober 1973<sup>3)</sup> über die Entschädigung für Kommissionsmitglieder, Experten und Beauftragte.

#### **Art. 8** Krankheit und Urlaub

<sup>1</sup> Krankheit von mehr als einer Woche ist dem Präsidenten der ETH zu melden.

<sup>2</sup> Urlaub von mehr als einer Woche bedarf der Bewilligung des Präsidenten der ETH.

#### **Art. 8a<sup>4)</sup>** Entschädigung für Umzugskosten

Der ETH-Rat kann neugewählten Professoren, die aus dem Ausland zuziehen, angemessene Beiträge an die ihnen aus dem Wohnortswechsel erwachsenden Unkosten ausrichten.

#### **Art. 9** Besoldung und Kinderzulagen

<sup>1</sup> Die Besoldung der Professoren besteht aus der Grundbesoldung, den Alterszulagen und den Teuerungszulagen.

<sup>2</sup> Sie erhalten die gleichen Teuerungs- und Kinderzulagen wie die Bundesbeamten.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS 1993 837).

<sup>2)</sup> Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS 1993 837).

<sup>3)</sup> SR 172.32

<sup>4)</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan 1993 (AS 1993 837).

**Art. 10** Grundbesoldung

<sup>1</sup> Die jährliche Grundbesoldung richtet sich nach Artikel 36 Absatz 3 des Beamten-gesetzes<sup>1)</sup> und beträgt:<sup>2)</sup>

- a. für ordentliche Professoren: 57 Prozent der Höchstbesoldung;
- b. für ausserordentliche Professoren: 48,75 Prozent der Höchstbesoldung;
- c. für Assistenzprofessoren: 40,5 Prozent der Höchstbesoldung.

<sup>2</sup> Ausnahmsweise kann der Bundesrat auf Antrag des ETH-Rates die entsprechende Grundbesoldung bis zu 20 Prozent erhöhen.<sup>3)</sup>

**Art. 11** Alterszulagen

<sup>1</sup> Die jährlichen Alterszulagen betragen 1,5 Prozent und steigen bis 18 Prozent der Höchstbesoldung nach Artikel 36 Absatz 3 des Beamtengesetzes<sup>1)</sup>.<sup>2)</sup>

<sup>2</sup> Hat der Professor am 1. Januar noch kein volles Dienstjahr zurückgelegt, so beträgt die Alterszulage für jeden vollen Monat der anzurechnenden Dienstzeit einen Zwölftel.

<sup>3</sup> Der ETH-Rat bestimmt bei der Wahl, ob und wie viele Alterszulagen ausgerichtet werden.<sup>3)</sup>

**Art. 12<sup>3)</sup>** Funktionszulagen

Der ETH-Rat kann Zulagen für Professoren ausrichten, die entscheidende Aufgaben in der Anstaltsleitung wahrnehmen, den Vorsitz von Kommissionen führen, welche wichtige Aufgaben in Lehre und Forschung erfüllen, oder Unterrichts- und Forschungseinheiten leiten. Diese Zulagen betragen höchstens 20 Prozent der Bezüge nach den Artikeln 10 und 11. Auf diesen Zulagen wird keine Teuerungszulage ausgerichtet.

**Art. 13<sup>3)</sup>** Doppelprofessur

Für Professoren, die gleichzeitig an zwei Unterrichtsanstalten unterrichten, legt der ETH-Rat die Besoldung und die Zulagen auf Antrag des Präsidenten der ETH im Einzelfall fest.

**Art. 14<sup>3)</sup>** Besoldung bei Dienstaussetzungen

Der ETH-Rat ordnet den Besoldungsanspruch der Professoren bei Dienstaussetzungen.

**Art. 15** Rücktritt

<sup>1</sup> Jeder Professor kann auf das Ende eines Semesters von seinem Amt zurücktreten.

<sup>1)</sup> SR 172.221.10

<sup>2)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 1988 (AS 1989 238).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS 1993 837).

<sup>2</sup> Wer zurücktreten will, hat dem Präsidenten der ETH ein Entlassungsgesuch mindestens drei Monate im voraus einzureichen.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> ... <sup>2)</sup>

#### **Art. 16** Ruhestand

<sup>1</sup> Jeder Professor wird auf das Ende des Semesters, in dem er das 65. Altersjahr zurücklegt, in den Ruhestand versetzt. Er kann nach Vollendung des 62. Altersjahres jeweils auf Ende des Semesters vorzeitig in den Ruhestand treten.<sup>3)</sup>

<sup>2</sup> Ist ein Professor dauernd ausserstande, seine Verpflichtungen in vollem Umfang zu erfüllen, so kann er oder der Präsident der ETH beim ETH-Rat die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand beantragen. Verfügt der ETH-Rat auf Antrag des Präsidenten der ETH die vorzeitige Versetzung in den Ruhestand, so tut er dies unter Ansetzung einer angemessenen Frist zwischen der Eröffnung und dem Wirksamwerden der Verfügung.<sup>1)</sup>

<sup>3</sup> Die Professoren im Ruhestand können weiterhin freie Vorlesungen ankündigen und die allgemeinen Einrichtungen der Schule benützen. Der Präsident der ETH kann ihnen Lehraufträge erteilen und ihnen auf ihren Antrag hin Räume und Arbeitsgelegenheiten zur Verfügung stellen.<sup>4)</sup>

#### **Art. 17<sup>1)</sup>** Entlassung

Macht sich ein Professor in Erfüllung seiner Amtspflicht oder in seinem sonstigen Verhalten in dem Grade fehlbar, dass sein weiteres Wirken an der Hochschule mit deren Wohl unvereinbar erscheint, kann er auf Antrag des Präsidenten der ETH vom ETH-Rat entlassen werden.

#### **Art. 17a<sup>5)</sup>** Weiterführung des Professortitels

Der ETH-Rat beschliesst, ob die Professoren ihren Titel nach Ausscheiden aus der ETH weiterführen dürfen. In der Regel werden dafür mindestens sechs Jahre Tätigkeit als Professor vorausgesetzt.

#### **Art. 18<sup>3)</sup>** Berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Jeder vor dem 1. Januar 1995 gewählte ordentliche oder ausserordentliche Professor, der aus gesundheitlichen Gründen oder nach Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Dienste der ETH ausscheidet, hat Anspruch auf ein Ruhegehalt. Die Artikel 18a, 19, 19a–19d und 20 sind anwendbar. Soweit diese Verordnung keine abweichenden Bestimmungen enthält, gelten zudem die Bestimmungen der Verordnung vom 24. August 1994<sup>6)</sup> über die Pensionskasse des Bundes (PKB-Statuten).

1) Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS 1993 837).

2) Aufgehoben durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS 1995 586).

3) Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS 1995 586).

4) Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS 1995 586).

5) Eingefügt durch Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS 1993 837).

6) SR 172.222.1

<sup>2</sup> Die nach dem 31. Dezember 1994 neugewählten ordentlichen und ausserordentlichen Professoren sowie alle Assistenzprofessoren werden obligatorisch als Versicherte in die Pensionskasse des Bundes aufgenommen. Für sie gelten die Bestimmungen der PKB-Statuten sowie Artikel 19e.

#### **Art. 18a<sup>1)</sup>** Ruhegehalt

<sup>1</sup> Das Ruhegehalt beträgt nach Vollendung des 65. Altersjahres und 36 Dienstjahren höchstens 60 Prozent der versicherten Besoldung. Diese umfasst die Besoldung und Alterszulagen unmittelbar vor dem Ausscheiden aus dem Amt, abzüglich der Beiträge für AHV/IV/EO/ALV. Der für die Berechnung des Ruhegehalts massgebende Prozentsatz ergibt sich aus der Differenz der Prozentsätze beim Eintritt und Austritt aus dem Dienst der ETH nach Anhang 1. Vorbehalten bleiben die Artikel 19b und 19c.

<sup>2</sup> Muss ein Professor aus gesundheitlichen Gründen vor der Vollendung des 65. Altersjahres aus dem Amt ausscheiden, so wird der für das Ruhegehalt massgebende Prozentsatz aus der Differenz zwischen dem Prozentsatz beim Eintritt und dem Prozentsatz beim 65. Altersjahr gebildet.

<sup>3</sup> Das Ruhegehalt wird spätestens auf Ende des Semesters nach Vollendung des 65. Altersjahres des Professors fällig. Bei einem vorzeitigen Rücktritt nach Artikel 16 Absatz 1 wird das Ruhegehalt aufgrund der versicherten Austrittsleistung beim Rücktritt mit Hilfe eines Umwandlungssatzes nach Anhang 3 Buchstabe d berechnet.

<sup>4</sup> Die Professoren im Ruhestand erhalten die gleiche Teuerungszulage wie die Rentner der Pensionskasse des Bundes (PKB).

<sup>5</sup> Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf das Ruhegehalt ist ungültig. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen des Bundesgesetzes vom 17. Dezember 1993<sup>2)</sup> über die Wohneigentumsförderung mit Mitteln der beruflichen Vorsorge (WEFG).

#### **Art. 19<sup>3)</sup>** Einkauf

<sup>1</sup> Ruhegehaltsbildende Jahre nach Artikel 18a Absatz 1 können höchstens bis zum Alter 29 eingekauft werden. Dieser Einkauf geht zu Lasten des Professors. Die Einkaufssumme wird gestützt auf das Alter und die versicherte Besoldung beim Amtsantritt nach der Tabelle von Anhang 2 Ziffer 2 berechnet.

<sup>2</sup> Die allfällige Einkaufssumme oder bei ratenweiser Bezahlung die Restsumme ist vom Amtsantritt an zu verzinsen. Kommt der Professor mit der Bezahlung der Einkaufssumme oder der vereinbarten Rate um mehr als sechs Monate in Verzug, so wird vermutet, dass er auf den Einkauf verzichtet.

<sup>3</sup> Bei Professoren, die aus dem Lehrkörper einer ETH ausscheiden und als Versicherte in die Pensionskasse des Bundes aufgenommen werden, gelten die Dienst-

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS 1995 586).

<sup>2)</sup> SR 831.41

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS 1995 586). Abs. 1 gilt bis zum 31. Dez. 1995. Siehe auch die SchlB dieser Änd. am Ende der vorliegenden V.

jahre an der ETH als Versicherungs- und Beitragsjahre. In diesen Fällen besteht kein Anspruch auf Austrittsleistung nach Artikel 19a. Diese fällt in das Vermögen der Pensionskasse des Bundes.

#### **Art. 19a<sup>1)</sup>** Austrittsleistung

<sup>1</sup> Tritt ein Professor aus dem Dienst einer ETH aus, ohne dass ein Ruhegehalt ausgerichtet wird, so hat er Anspruch auf eine Austrittsleistung.

<sup>2</sup> Die Austrittsleistung entspricht dem höchsten der folgenden Beträge:

- a. Barwert der erworbenen Leistungen nach Artikel 16 des Freizügigkeitsgesetzes vom 17. Dezember 1993<sup>2)</sup> (FZG) nach Anhang 3 Buchstabe a;
- b. Anspruch nach Artikel 17 Absatz 1 FZG;
- c. Altersguthaben nach Artikel 15 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>3)</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge.

<sup>3</sup> Hat der Professor infolge einer Besoldungserhöhung Erhöhungsbeiträge zu entrichten, so wird die Austrittsleistung aufgrund der verbesserten Leistungen berechnet. Die noch nicht beglichenen Beiträge für die Erhöhung der versicherten Besoldung werden von der Austrittsleistung abgezogen. Ebenso wird eine noch nicht beglichene Eintrittsleistung von der Austrittsleistung abgezogen.

#### **Art. 19b<sup>1)</sup>** Weitere Leistungen

<sup>1</sup> Weitere Leistungen sind:

- a. Vorbezug nach WEFG<sup>4)</sup>;
- b. Verpfändung nach WEFG;
- c. Leistungen zur Deckung scheidungsrechtlicher Ansprüche nach Artikel 22 FZG<sup>2)</sup>.

<sup>2</sup> Bei Auszahlung einer Leistung nach Absatz 1 wird das Ruhegehalt, die Hinterlassenenrenten oder die Austrittsleistung nach Anhang 3 Buchstabe b gekürzt.

<sup>3</sup> Die Leistungserhöhung bei einer späteren Rückzahlung durch den Professor wird nach Anhang 3 Buchstabe c berechnet. Um eine Einbusse des Vorsorgeschatzes durch eine Leistungskürzung bei Tod oder Invalidität zu vermeiden, vermittelt die Pensionskasse des Bundes eine Risikoversicherung.

#### **Art. 19c<sup>1)</sup>** Ruhegehaltsordnung bei Änderung des Beschäftigungsgrades

<sup>1</sup> Bei einer Erhöhung des Beschäftigungsgrades erwirbt sich der Professor in Abweichung von Artikel 18a Absatz 1 auf der zusätzlich versicherten Besoldung ein Ruhegehalt von 1,67 Prozent für jedes bis zur Vollendung des 65. Altersjahres fehlende Jahr.

<sup>2</sup> Der für die Berechnung des Ruhegehalmtes nach Vollendung des 65. Altersjahres massgebende Prozentsatz wird beibehalten, wenn der Professor eine entsprechende

<sup>1)</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS 1995 586).

<sup>2)</sup> SR 831.42

<sup>3)</sup> SR 831.40

<sup>4)</sup> SR 831.41

Einkaufssumme leistet. Die Berechnung erfolgt anhand der Barwerttabelle im Anhang 3.

<sup>3</sup> Bei einer dauernden Reduktion des Beschäftigungsgrades wird die Austrittsleistung berechnet, die der prozentualen Reduktion der versicherten Besoldung entspricht, und nach Artikel 13 FZG<sup>1)</sup> verwendet.

#### **Art. 19d<sup>2)</sup>** Ruhegehaltsordnung bei Urlaub

<sup>1</sup> Voll bezahlte oder teilweise bezahlte Urlaube gelten als Dienstjahre und sind damit ruhegehaltsbildend. Bei einem nur teilweise bezahlten Urlaub muss der Professor auf dem unbezahlten Teil Beiträge nach Absatz 2 leisten.

<sup>2</sup> Bei einem unbezahlten Urlaub von höchstens einem Jahr wird die versicherte Besoldung nicht herabgesetzt. Bei längerdauerndem unbezahltem Urlaub im Interesse des Bundes kann der ETH-Rat im Einvernehmen mit dem Eidgenössischen Finanzdepartement von einer Herabsetzung der versicherten Besoldung absehen. Der Professor ist verpflichtet, das Doppelte der Beiträge nach Artikel 21 zu leisten. Bei der Berechnung der Austrittsleistung nach Artikel 17 FZG<sup>1)</sup> sind diese Beiträge nicht zuschlagsberechtigt.

#### **Art. 19e<sup>2)</sup>** Beteiligung des Bundes an fehlenden Einkaufssummen

<sup>1</sup> Die nach dem 31. Dezember 1994 neugewählten ordentlichen, ausserordentlichen und Assistenzprofessoren haben vor ihrer Wahl alle erworbenen Austrittsleistungen anderer Vorsorgeeinrichtungen offenzulegen. Sie sind nach der Wahl der Pensionskasse des Bundes zu überweisen und werden für den Einkauf verwendet. Vorbezüge nach WEFG<sup>3)</sup> werden dabei berücksichtigt.

<sup>2</sup> Können erworbene Leistungsansprüche, namentlich von beruflichen Altersvorsorgeeinrichtungen des Auslands, nicht der Pensionskasse des Bundes überwiesen werden, so werden diese bei der Berechnung einer allfälligen Einkaufsbeteiligung des Bundes in Abzug gebracht.

<sup>3</sup> Reichen die Austrittsleistungen (nach den Abs. 1 und 2) für den Einkauf nicht aus, so beteiligt sich der Bund mit Budgetmitteln der ETH zu gleichen Teilen, wie der Professor an der Finanzierung des verbleibenden Betrages. Zur Errechnung der Beteiligung des Bundes wird ein Versicherungsbeginn im Alter von 25 Jahren angenommen. Der Beitrag des Bundes ist auf 200 Prozent des versicherten Verdienstes beim Eintritt beschränkt; bei Professoren, die zum Zeitpunkt der Wahl das 57. Altersjahr vollendet haben, haben keinen Anspruch auf eine Beteiligung des Bundes am Einkauf. Darüber hinausgehende Einkaufsregelungen bedürfen der Genehmigung durch das Eidgenössische Finanzdepartement.

<sup>4</sup> Eine Beteiligung des Bundes entfällt, wenn der Einkauf im Zusammenhang mit einer Ehescheidung (Art. 22 FZG)<sup>1)</sup> erfolgt.

<sup>5</sup> Die Beteiligung des Bundes an der Einkaufssumme wird von diesem verzinst und innert der auf den Eintritt folgenden zehn Jahre amortisiert. Bei einem allfälligen

<sup>1)</sup> SR 831.42

<sup>2)</sup> Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS 1995 586).

<sup>3)</sup> SR 831.41

Austritt des Professors innerhalb von zehn Jahren seit dem Dienst Eintritt entfallen alle weiteren Amortisations- und Zinsverpflichtungen des Bundes.

**Art. 20<sup>1)</sup>** Ehegatten- und Kinderrenten

<sup>1</sup> Die Hinterlassenen eines Professors haben Anspruch auf:

- a. Ehegattenrenten in der Höhe von 58 Prozent:
  1. des Ruhegehaltes, wenn ein Ruhegehaltsbezüger stirbt,
  2. des Ruhegehaltes, das ein im Amt verstorbener Professor bis zur Vollendung des 65. Altersjahres hätte erwerben können,
  3. des erworbenen Ruhegehaltes nach Artikel 19 Absatz 4 zweiter Satz;
- b. Waisenrenten in der Höhe von 14,5 Prozent für Halbweisen und 29 Prozent für Vollweisen:
  1. des Ruhegehaltes, wenn ein Ruhegehaltsbezüger stirbt,
  2. des Ruhegehaltes, das ein im Amt verstorbener Professor bis zur Vollendung des 65. Altersjahres hätte erwerben können,
  3. des erworbenen Ruhegehaltes nach Artikel 19 Absatz 4 zweiter Satz.

<sup>2</sup> Die Ehegattenrente wird gekürzt, wenn der überlebende Ehegatte ein Erwerbseinkommen erzielt und dieses zusammen mit der Ehegattenrente die Höchstbesoldung eines amtierenden Professors übersteigt.

<sup>3</sup> Die Artikel 21, 23, 24 Absatz 2, 25 und 30 der Verordnung vom 2. März 1987<sup>2)</sup> über die Eidgenössische Versicherungskasse werden angewendet.

**Art. 21<sup>3)</sup>** Finanzierung

Die Professoren entrichten dem Bund ordentliche Beiträge in der Höhe von 7,5 Prozent der versicherten Besoldung sowie einen einmaligen Beitrag von 50 Prozent jeder Erhöhung der versicherten Besoldung bei gleichbleibendem Beschäftigungsgrad.

**Art. 22<sup>1)</sup>** Besoldungsnachgenuss

Beim Hinschied eines im Amte stehenden Professors erhalten die Witwe und nach ihr die Kinder einen Nachgenuss von zwei Monatsbesoldungen.

**Art. 23<sup>4)</sup>** Fürsorgeleistungen bei Berufs- und Nichtberufsunfällen

Professoren sind gegen die Folgen von Berufs- und Nichtberufsunfällen wie Beamte versichert.

<sup>1)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 5. Dez. 1988 (AS **1989** 238). Siehe auch die SchLB dieser Änd. am Ende der vorliegenden V.

<sup>2)</sup> [AS **1987** 1228. SR **172.222.1** Art. 70 Abs. 1]. Siehe heute die PKB-Statuten vom 24. Aug. 1994 (SR **172.222.1**).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS **1995** 586).

<sup>4)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS **1993** 837).

**Art. 24<sup>1)</sup>** Ansprüche aus dem Dienstverhältnis

<sup>1</sup> Das Beschwerdeverfahren über strittige Ansprüche des Bundes oder gegen den Bund aus dem Dienstverhältnis, die sich aus dieser Verordnung ergeben, richtet sie nach Artikel 72 der Beamtenordnung (1) vom 10. November 1959<sup>2)</sup>. Der Bund wird vom ETH-Rat vertreten.

<sup>2</sup> Bei Streitigkeiten mit einer Personalvorsorgeeinrichtung ist Artikel 73 des Bundesgesetzes vom 25. Juni 1982<sup>3)</sup> über die berufliche Alters-, Hinterlassenen- und Invalidenvorsorge anwendbar.

**3. Abschnitt:<sup>4)</sup> Maîtres d'enseignement et de recherche****Art. 24a** Ernennung

<sup>1</sup> Die Schulleitungen der ETH und die Direktionen der Forschungsanstalten ernennen die Maîtres d'enseignement et de recherche ihrer Anstalt.

<sup>2</sup> Die Ernennungsverfügung bezeichnet das Lehr- beziehungsweise das Forschungsgebiet, die Aufgaben, die Besoldung und die Anstellungsdauer.

**Art. 24b** Anstellungsdauer

Die erstmalige Anstellung dauert höchstens drei Jahre. Die Anstellung kann für jeweils sechs Jahre erneuert werden; Artikel 5 Absatz 3 gilt sinngemäss. Im übrigen gelten die Bestimmungen der Angestelltenordnung vom 10. November 1959<sup>5)</sup>.

**Art. 24c** Aufgaben

Die Maîtres d'enseignement et de recherche:

- a. leiten Forschungsarbeiten selbständig;
- b. betreuen Forschungsgruppen unter der Aufsicht des Leiters der Organisationseinheit, der sie zugeteilt sind;
- c. leiten praktische Arbeiten der Studierenden sowie Diplomarbeiten;
- d. können mit der Betreuung von Doktorarbeiten beauftragt werden;
- e. können mit Unterrichtsaufgaben betraut werden.

<sup>1</sup>) Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS **1993** 837).

<sup>2</sup>) SR **172.221.101**

<sup>3</sup>) SR **831.40**

<sup>4</sup>) Eingefügt durch Ziff. I der V vom 16. Aug. 1995, in Kraft seit 1. Okt. 1995 (AS **1995** 3865).

<sup>5</sup>) SR **172.221.104**

**4. Abschnitt:<sup>1)</sup>****Privatdozenten, Lehrbeauftragte, Titularprofessoren  
und Gastdozenten****Art. 25** Privatdozenten

<sup>1</sup> Wer sich über besondere wissenschaftliche Eignung in Lehre und Forschung ausweist, kann sich als Privatdozent habilitieren. Er erhält vom Präsidenten der ETH die *venia legendi*, die dazu berechtigt, in einem bestimmten Unterrichtsgebiet freie Vorlesungen zu halten.

<sup>2</sup> Die *venia legendi* kann entzogen werden, wenn der Privatdozent zwei Jahre lang keine Vorlesung auf seinem Fachgebiet gehalten hat oder wenn er seine Pflichten verletzt hat. Sie erlischt mit dem Ablauf des Semesters, in welchem der Privatdozent das 65. Altersjahr vollendet.<sup>2)</sup>

<sup>3</sup> Den Privatdozenten kann für ihre nicht im Lehrauftrag gehaltenen Vorlesungen ein Honorar ausgerichtet werden.

<sup>4</sup> Das Nähere regelt für jede ETH eine Verordnung des ETH-Rates.<sup>3)</sup>

**Art. 26** Lehrbeauftragte

<sup>1</sup> Für den Unterricht können Lehrbeauftragte beigezogen werden.

<sup>2</sup> Der Präsident der ETH erteilt die Lehraufträge in der Regel für jedes Semester.

<sup>3</sup> Der ETH-Rat regelt die Entschädigung.<sup>3)</sup>

**Art. 27<sup>3)</sup>** Titularprofessoren

Der ETH-Rat kann besonders verdienten Privatdozenten und Lehrbeauftragten auf Antrag des Präsidenten der ETH den Titel eines Professors verleihen.

**Art. 28** Gastdozenten

Die Präsidenten der ETHs können Gastdozenten einladen, ihnen Lehraufträge erteilen und sie dafür entschädigen. Bei der Festsetzung der Entschädigung sind die Bezüge des Gastdozenten an seiner eigenen Hochschule oder sonstigen Arbeitsstelle zu berücksichtigen.

**5. Abschnitt:<sup>4)</sup> Schlussbestimmungen****Art. 29<sup>3)</sup>** Vollzug

Der ETH-Rat ist mit dem Vollzug beauftragt.

<sup>1)</sup> Ursprünglich 3. Abschn.

<sup>2)</sup> Fassung des zweiten Satzes gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS 1995 586).

<sup>3)</sup> Fassung gemäss Ziff. I der V vom 13. Jan. 1993 (AS 1993 837).

<sup>4)</sup> Ursprünglich 4. Abschn.

**Art. 30** Aufhebung bisherigen Rechts

Es werden aufgehoben:

1. die Verordnung vom 23. Dezember 1968<sup>1)</sup> über die Bezüge des Lehrkörpers der Eidgenössischen Technischen Hochschulen;
2. der Bundesratsbeschluss vom 24. Juni 1960<sup>2)</sup> über die Vergütung für Dienstreisen der Lehrerschaft der Eidgenössischen Technischen Hochschule;
3. der Bundesratsbeschluss vom 18. Oktober 1972<sup>3)</sup> über die Anpassung der Bezüge des Lehrkörpers der Eidgenössischen Technischen Hochschulen.

**Art. 31** Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Dezember 1983 in Kraft.

**Schlussbestimmungen der Änderung vom 5. Dezember 1988<sup>4)</sup>**

<sup>1</sup> Laufende Ruhegehälter bleiben unverändert. Sie werden wie die Leistungen der EVK der Teuerung angepasst.

<sup>2</sup> Bis zu ihrer Auflösung erbringt die Witwen- und Waisenkasse ihre statutarischen Leistungen an Hinterlassene verstorbener Professoren und Ruhegehaltsbezüger. Die Leistungen werden an die Leistungen des Bundes nach Artikel 20 angerechnet. Die Beitragspflicht des Bundes hört am 31. Dezember 1988 auf. Noch ausstehende Einkaufssummen der Professoren in die Witwen- und Waisenkasse sind zu bezahlen.

<sup>3</sup> Wird die Witwen- und Waisenkasse aufgelöst, so fällt ihr Vermögen an den Bund. Mit der Überweisung des Vermögens werden laufende Witwen- und Waisenrenten sowie die Rentenansprüche der Hinterlassenen von Ruhegehaltsbezügern vom Bund übernommen. Die übernommenen Leistungen werden ab 1. Januar 1989 im gleichen Umfang der Teuerung angepasst wie die Leistungen der EVK.

<sup>4</sup> Mit der Überweisung des Vermögens an den Bund werden laufende Hypothekendarlehen, die die Witwen- und Waisenkasse den Professoren gewährt hat, vom Bund übernommen und weitergeführt.

<sup>5</sup> Mit Inkrafttreten dieser Verordnung werden die Assistenzprofessoren bei der EVK versichert. Das Eidgenössische Finanzdepartement regelt die Einzelheiten.

**Schlussbestimmungen der Änderung vom 21. Dezember 1994<sup>5)</sup>**

<sup>1</sup> Professoren, die am 31. Dezember 1988 im Amt waren, haben Anspruch auf ein Ruhegehalt, das in Prozenten der versicherten Besoldung bei Vollendung des 65. Altersjahres dem entspricht, was ihnen nach dem bis zu diesem Datum geltenden Recht zustand.

1) [AS 1969 97, 1974 9]

2) [AS 1960 821]

3) [AS 1972 2601, 1974 9 Ziff. II]

4) AS 1989 238

5) AS 1995 586

<sup>2</sup> Der vor dem 1. Januar 1995 gewählte ordentliche oder ausserordentliche Professor kann bis spätestens zum 31. Dezember 1995 erklären, ob und wie weit er sich zu den Bedingungen nach Artikel 19 Absatz 1 und in Anwendung von Anhang 1 und 2 einkaufen will. Der Einkauf erfolgt aufgrund der versicherten Besoldung im Zeitpunkt des Entscheides.

<sup>3</sup> Am 1. Januar 1995 laufende Amtsdauern von ordentlichen und ausserordentlichen Professoren, die über das 65. Altersjahr hinausreichen, werden nicht geändert.

**Ruhegehalt**

(Art. 18 Abs. 2)

Alter	Erworbenes Ruhegehalt in Prozenten der versicherten Besoldung	Alter	Erworbenes Ruhegehalt in Prozenten der versicherten Besoldung
29	0	48	20
30	1	49	22
31	2	50	24
32	3	51	26
33	4	52	28
34	5	53	30
35	6	54	32
36	7	55	34
37	8	56	36
38	9	57	38
39	10	58	40
40	11	59	42
41	12	60	45
42	13	61	48
43	14	62	51
44	15	63	54
45	16	64	57
46	17	65	60
47	18		

<sup>1)</sup> Eingefügt durch die V vom 5. Dez. 1988 (AS 1989 238).

## Einkauf und Freizügigkeitsleistung

(Art. 19 Abs. 1)

1. Die Freizügigkeitsleistung wird nach der folgenden Formel berechnet:

$$F = Fa \times \frac{Ra - Re}{Ra} \times \text{versicherte Besoldung}$$

F: Freizügigkeitsleistung.

Fa: Freizügigkeitsleistung in Prozenten der versicherten Besoldung im Alter des Austritts (Ziff. 2).

Ra: Ruhegehaltsanspruch in Prozenten der versicherten Besoldung im Alter des Austritts (Anhang 1).

Re: Ruhegehhaltsanspruch in Prozenten der versicherten Besoldung im Alter des Eintritts (Anhang 1).

2. Freizügigkeitsleistung in Prozenten der versicherten Besoldung:

Alter	Prozentsatz der versicherten Besoldung	Alter	Prozentsatz der versicherten Besoldung
29	0,0	48	114,4
30	2,8	49	131,3
31	5,7	50	149,6
32	9,0	51	169,2
33	12,4	52	190,4
34	16,2	53	213,3
35	20,2	54	238,0
36	24,5	55	264,8
37	29,2	56	293,8
38	34,2	57	325,4
39	39,5	58	359,8
40	45,3	59	397,5
41	51,4	60	449,1
42	58,0	61	506,4
43	65,1	62	570,2
44	72,7	63	641,3
45	80,8	64	721,0
46	89,4	65	810,4
47	98,7		

<sup>1)</sup> Eingefügt durch die V vom 5. Dez. 1988 (AS **1989** 238). Bereinigt gemäss Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS **1995** 586). Anhang 2 gilt bis zum 31. Dez. 1995.

**Barwerttabelle**

Alter beim Austritt	Barwertfaktor	Barwert der erworbenen Leistungen in Prozent der versicherten Besoldung beim Austritt <sup>2)</sup>
bis 29	2.336	0.0
30	2.443	4.1
31	2.555	8.5
32	2.672	13.4
33	2.795	18.6
34	2.924	24.4
35	3.057	30.6
36	3.198	37.3
37	3.346	44.6
38	3.499	52.5
39	3.662	61.0
40	3.831	70.2
41	4.009	80.2
42	4.194	90.9
43	4.390	102.4
44	4.596	114.9
45	4.812	128.3
46	5.039	142.8
47	5.279	158.4
48	5.532	175.2
49	5.798	193.3
50	6.078	212.7
51	6.376	233.8
52	6.690	256.4
53	7.023	280.9
54	7.377	307.4
55	7.752	335.9
56	8.151	366.8
57	8.577	400.3
58	9.032	436.5
59	9.517	475.8
60	10.037	518.6
61	10.593	565.0
62	11.188	615.3
63	11.824	670.0
64	12.501	729.2
65	13.220	793.2

1) Eingefügt durch Ziff. I der V vom 21. Dez. 1994 (AS **1995** 586).

2) Gilt bei einem vollen Ruhegehalt von 60 Prozent der versicherten Besoldung.

Grundlagen EVK 1990 4,5 Prozent (die Risikoleistungen sind nicht kapitalisiert, Rentenalter 65).

Das Austrittsalter wird auf Monate genau berücksichtigt. Die Barwerttabelle gilt für ganze Altersjahre. Zwischenwerte auf den Monat genau ergeben sich durch lineare Interpolation.

a. **Berechnung des Barwertes der erworbenen Leistungen**

(Art. 19a Abs. 2 Bst. a)

$R_s$  = Prozentsatz des Ruhegehaltes nach Vollendung des 65. Altersjahres

$v_B$  = versicherte Besoldung beim Austritt

Barwert der erworbenen Leistungen =

$$(R_s - (65 - \text{Alter}) \times \frac{60}{36}) \times \frac{1}{100} \times v_B \times \text{Barwertfaktor}$$

b. **Berechnung der Leistungskürzung bei Auszahlung einer weiteren Leistung**

(Art. 19b Abs. 2)

Bei einem Vorbezug oder bei einer Übertragung von einem Teil der Freizügigkeitsleistung infolge Ehescheidung reduziert sich das Ruhegehalt um Y Prozent der jeweils versicherten Besoldung. Massgebend für die Berechnung von Y sind die versicherte Besoldung und der Barwertfaktor im Zeitpunkt des Bezugs:

$$Y = \frac{\text{bezogener Betrag}}{\text{Barwertfaktor}} \times \frac{100}{\text{versicherte Besoldung}}$$

Die Auszahlungen samt Zinsen werden bei der Berechnung der Austrittsleistung von den Beträgen nach Artikel 19a Absatz 2 Buchstabe b und c abgezogen.

c. **Berechnung der Leistungserhöhung bei Rückzahlung einer weiteren Leistung**

(Art. 19b Abs. 3)

Bei einer Rückzahlung erhöht sich das Ruhegehalt um Z Prozent der jeweils versicherten Besoldung. Massgebend für die Berechnung von Z sind die versicherte Besoldung und der Barwertfaktor im Zeitpunkt der Rückzahlung:

$$Z = \frac{\text{zurückbezahlter Betrag}}{\text{Barwertfaktor}} \times \frac{100}{\text{versicherte Besoldung}}$$

d. **Berechnung des Ruhegehaltes bei vorzeitigem Ruhestand ab 62. Altersjahr**

(Art. 18a Abs. 3)

Rücktrittsalter	Umwandlungssatz
62	7,06
63	7,22
64	7,39
65	7,56

Vorzeitiges (jährliches) Ruhegehalt =

$$\text{Freizügigkeitsleistung} \times \text{Umwandlungssatz} \frac{1}{100}$$

Das Alter beim vorzeitigen Rücktritt wird auf Monate genau berücksichtigt.

Die Umwandlungssätze gelten für ganze Altersjahre. Zwischenwerte auf den Monat genau ergeben sich durch lineare Interpolation.